

Anwendung der Wärmeschutzverordnung bei Baudenkmalern

1995

Am 1.1.1995 ist die neue Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden (Wärmeschutzverordnung WärmeschutzV) vom 16.8.1994 in Kraft getreten.

Gemäß § 8 in Verbindung mit Anlage 3 der Verordnung werden erhöhte Anforderungen zur Begrenzung des Wärmedurchgangs auch für den erstmaligen Einbau bzw. Ersatz oder die Erneuerung von Außenbauteilen bestehender Gebäude festgelegt. Die Anwendung dieser Anforderungen unterliegt nach § 8 Abs. 2 jedoch gewissen Beschränkungen. In § 11 Abs. 2 wird darüber hinaus festgelegt, dass die nach Landesrecht zuständigen Stellen für Baudenkmal oder sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz Ausnahmen von der Verordnung zulassen können. Nachfolgend wird der Text der beiden für Baudenkmal wichtigen Passagen wiedergegeben:

§ 8 Abs. 2

Soweit bei beheizten Räumen in Gebäuden nach dem Ersten oder Zweiten Abschnitt

- Außenwände
- Außen liegende Fenster und Fenstertüren sowie Dachfenster,
- Decken unter nicht ausgebauten Dachräumen oder Decken (einschließlich Dachschrägen), welche die Räume nach oben oder unten gegen die Außenluft abgrenzen,
- Kellerdecken oder
- Wände oder Decken gegen unbeheizte Räume

erstmalig eingebaut, ersetzt (wärmetechnisch nachgerüstet) oder erneuert werden, sind die in Anlage 3 genannten Anforderungen einzuhalten. Dies gilt nicht, wenn die Anforderungen für zu errichtende Gebäude erfüllt werden oder wenn sich die Ersatz- oder Erneuerungsmaßnahme auf weniger als 20 vom Hundert der Gesamtfläche der jeweiligen Bauteile erstreckt; bei Außenwänden, außen liegenden Fenstern und Fenstertüren sind die jeweiligen Bauteilflächen der zugehörigen Fassade zugrunde zu legen. Satz 1 gilt auch bei Maßnahmen zur wärmeschutztechnischen Verbesserung der Bauteile. Die Sätze 1 und 3 gelten nicht, wenn im Einzelfall die zur Erfüllung der dort genannten Anforderungen aufzuwendenden Mittel außer Verhältnis zu der noch zu erwartenden Nutzungsdauer des Gebäudes stehen.

§ 11 Abs. 2

Die nach Landesrecht zuständigen Stellen lassen auf Antrag für Baudenkmal oder sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz Ausnahmen von dieser Verordnung zu, soweit Maßnahmen zur Begrenzung des Jahres-Heizwärmebedarfs nach dem Dritten Abschnitt die Substanz oder das Erscheinungsbild des Baudenkmal beeinträchtigen und andere Maßnahmen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen würden.